OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606882/3/BMa – 606883/2

Datum:
Linz, 22. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die mit 19.06.2024 datierte Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.06.2024, GZ: BHLL/924100045084/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KfG) den

B E S C H L U S S

I. Das aufgrund der Eingabe vom 19.06.2024 eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren, in welcher A__ als Absenderin genannt wird und das mit dem Firmenstempel „B__“ sowie einer unleserlichen Paraphe firmiert, wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Vorlageschreiben vom 11.07.2024 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die als Beschwerde bezeichnete Eingabe, die mit 19.06.2024 datiert und dem Firmenstempel der B__ sowie einer unleserlichen Unterschrift versehen ist und auf der A__ als Absender aufscheint, gemeinsam mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KfG 1967) zur Entscheidung vor.

1.2. Weil die Eingabe vom 19.06.2024 mit dem Firmenstempel „B__“ und einer unleserlichen Paraphe firmiert wurde, wurde A__ mit Schreiben des LVwG OÖ vom 02.09.2024, LVwG-606882/2/BMa/Mu, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde A__ aufgefordert mitzuteilen, ob die Beschwerde ihr zuzurechnen sei, bzw. falls die Beschwerde einer weiteren vertretenden Person der Firma B__ zuzurechnen sei, eine Vollmacht der vertretenden Person vorzulegen, die belegt, dass jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, von A__ zur Einbringung der Beschwerde bevollmächtigt gewesen war.
Es wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens mitzuteilen, wem die Beschwerde zuzurechnen sei, andernfalls sei das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.
Zweifel an der Authentizität der Einschreiterin haben sich auch deshalb ergeben, weil die Beschwerde lediglich behauptet hat, dass keinerlei Übertretung im Sinne des Vorwurfs gesetzt wurde und noch „genug Anträge“ gestellt würden, also kein fallbezogenes Vorbringen erstattet wurde.

1.3. Dem erteilten Mängelbehebungsauftrag wurde nicht entsprochen, die gesetzte Frist ist ergebnislos verstrichen.

2.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und die mit 19.06.2024 datierte Eingabe. Daraus ergibt sich der oben dargestellte Sachverhalt unstrittig.

2.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel als zurückgezogen gilt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 13 Abs. 4 AVG gilt bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

3.2. Im vorliegenden Fall wurde mit Mängelbehebungsauftrag vom 02.09.2024 der als Adressat aufscheinenden Einschreiterin die Behebung des Mangels des Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels das Anbringen zurückgewiesen wird.
Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 10.09.2024 nachweislich zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Damit gilt das Anbringen gem. § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen und das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht war einzustellen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann